

Hinweise zur Wirksamkeitskontrolle

- Teilnahmeberechtigt für den Fernlehrgang sind nur:
 - die Unternehmerin/der Unternehmer
 - eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer
 - die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter
 - die Filialleiterin/der Filialleiter
- Bitte füllen Sie auf dem Antwortbogen zunächst die Angaben zu Ihrer Person und zum Betrieb vollständig aus.
- Für den Fernlehrgang gelten nur die auf dem Antwortbogen angekreuzten Lösungen.
- Für jede Frage ist nur **eine** Antwort a, b oder c richtig.
- Bitte markieren Sie auf dem Antwortbogen für jede der 19 Fragen das entsprechende Antwortkästchen a, b oder c deutlich mit einem Kreuz. Unklare Zuordnungen der Markierungen, Mehrfachantworten oder fehlende Markierungen für eine Fragestellung werden als falsch gewertet.

Frage	a	b	c
x.		✗	
y.			✗

Richtig

Frage	a	b	c
x.		✗	
y.		✗	✗

Falsch

- Erstellen und dokumentieren Sie die Gefährdungsbeurteilung für Ihren Betrieb anhand der Vorlagen im Unternehmerhandbuch oder mit der Software der BG ETEM „Praxisgerechte Lösungen“. Diese Software kann kostenlos heruntergeladen werden unter:

 Ⓜ bgetem.de, Webcode 15614844.
- Unterschreiben Sie den Antwortbogen. Damit bestätigen Sie, dass Sie für Ihren Betrieb die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und dokumentiert haben.
- Kopieren Sie den vollständig ausgefüllten Antwortbogen für Ihre eigenen Unterlagen und schicken, mailen oder faxen Sie ein Exemplar an:

Berufsgenossenschaft ETEM
 Referat Unternehmermodell
 Postfach 1352, 53987 Bad Münstereifel
 E-Mail: Ⓜ unternehmermodell@bgetem.de
 Fax: 0221 / 3778 22450

Fragen

Frage 1

Die Unternehmerinnen und Unternehmer tragen die Gesamtverantwortung für die Durchführung aller erforderlicher Maßnahmen für den Arbeitsschutz in ihrem Betrieb. Bei der Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen sind bestimmte Grundsätze zu beachten. Welcher der folgenden Grundsätze ist richtig?

- a) Arbeitsplätze müssen menschengerecht und sicher gestaltet werden.
- b) Den Beschäftigten müssen sämtliche Gefahren, die bei der Arbeit auftreten können, mitgeteilt werden. Die Beschäftigten müssen lernen, damit umzugehen und sich entsprechend vorsichtig verhalten.
- c) Sicherheitstechnische Maßnahmen zur Gefahrenabwehr können getroffen werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Betriebs dies zulässt.

Frage 2

Die Berufsgenossenschaft ist zuständig u. a. für

- a) die strafrechtliche Nachverfolgung von Arbeitsunfällen
- b) die Beratung der Betriebe zum Arbeitsschutz und die Überwachung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes in den Betrieben
- c) die Fortzahlung der Arbeitslöhne für verunfallte Mitarbeiter

Frage 3

Zu den Aufgaben einer Fachkraft für Arbeitssicherheit zählt ...

- a) Sicherzustellen, dass die Vorschriften zur Arbeitssicherheit von jedem Mitarbeiter eingehalten werden
- b) Die umweltschonende Entsorgung von Abfällen
- c) Die Beratung des Unternehmers zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen

Frage 4

Welche Aufgaben hat ein Sicherheitsbeauftragter?

- a) Bei betrieblichen Regelungen des Arbeitsschutzes der Arbeitnehmer mitbestimmen
- b) Die für den Arbeitsschutz erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen treffen und dafür sorgen, dass sie befolgt werden
- c) Die Arbeitskollegen über Fragen des Arbeitsschutzes informieren und zu sicherheitsgerechtem Verhalten anregen sowie Sicherheitsmängel dem Vorgesetzten melden

Frage 5

Wer ist im Betrieb verantwortlich für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung?

- a) Der Arbeitgeber
 - b) Die Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - c) Die Berufsgenossenschaft
-

Frage 6**Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren?**

- a) Einmal pro Jahr
- b) Wenn die Gefährdungen sich verändert haben oder neue hinzugekommen sind bzw. wenn die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen oder anzupassen sind
- c) Nur nach einem Arbeitsunfall

Frage 7**Welche der folgenden Aussagen zur Durchführung von Unterweisungen ist richtig?**

- a) Bei kurzzeitiger Umbesetzung eines Mitarbeiters an einen anderen Arbeitsplatz ist keine Unterweisung erforderlich
- b) Unterweisungen sind nur dann zu wiederholen, wenn Mitarbeiter offensichtlich gegen Sicherheitsanweisungen verstoßen
- c) Bei der Unterweisung muss auf mögliche Gefahren und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung hingewiesen werden

Frage 8**Worauf muss der Unternehmer bei der Beschaffung von Maschinen achten?**

- a) Die Maschine muss mit der Konformitätserklärung und der CE-Kennzeichnung geliefert werden. Damit entspricht die Maschine dem europäischen Sicherheitsstandard
- b) Jede Maschine muss einer Baumusterprüfung seitens einer zugelassenen Stelle unterzogen sein
- c) Für Gebrauchsmaschinen (Baujahr vor 1995) sind weder die Betriebssicherheitsverordnung noch europäische Standards vorgeschrieben

Frage 9**Müssen elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel wiederholt auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden?**

- a) Nein, nur wenn offensichtliche Beschädigungen sichtbar sind
- b) Ja, sobald die Berufsgenossenschaft dazu schriftlich auffordert
- c) Ja. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass die Prüfungen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 rechtzeitig durchgeführt werden

Frage 10**Wie soll ein Büroarbeitsstuhl ausgestattet sein?**

- a) Kippsicherer Bürodrehstuhl (5 Ausleger mit gebremsten Rollen) mit gepolsterter Sitzfläche und Rückenlehne; Sitzhöhe und Rückenlehne sollen verstellbar sein
- b) Es gibt keine speziellen Anforderungen, die Bequemlichkeit ist entscheidend
- c) Kippsicherheit und möglichst vielfältige Einstellvarianten müssen gewährleistet sein

Frage 11**Welche organisatorischen Maßnahmen sind in Lärmbereichen zwischen 80 und 85 dB (A) verpflichtend umzusetzen?**

- a) Pflicht zur Untersuchung jedes Mitarbeiters
 - b) Kennzeichnung des Lärmbereiches
 - c) Gehörschutz zur Verfügung stellen, Information und Unterweisung der lärmexponierten Mitarbeiter sowie arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten
-

Frage 12

Welche Reihenfolge ist bei der Anwendung von Hautschutzmaßnahmen richtig?

- a) Hautpflege vor der Arbeit – Hautreinigung nach der Arbeit
- b) Geeignete Hautschutzcreme vor der Arbeit – Hautreinigung vor den Pausen und nach der Arbeit – Hautpflege nach der Hautreinigung bei Arbeitsende
- c) Porentiefe Hautreinigung – Hautschutz

Frage 13

Wer muss ein Sicherheitsdatenblatt für Gefahrstoffe zur Verfügung stellen?

- a) Berufsgenossenschaft
- b) Hersteller bzw. Lieferant
- c) Bundesministerium für Verbraucherschutz

Frage 14

Welche Grenzwerte gelten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen?

- a) Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) sind einzuhalten, um Gefahren für die Gesundheit zu verhindern
- b) Es gibt keine speziellen Grenzwerte
- c) Nur für giftige Stoffe sind die biologischen Grenzwerte verbindlich

Frage 15

In welcher Anzahl muss der Unternehmer persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen?

- a) Entsprechend der Anzahl der Anlagen, jährlich neu
- b) Für jeden Beschäftigten zur alleinigen Benutzung
- c) Entsprechend der Forderungen der betroffenen Mitarbeiter bzw. der Personalvertretung

Frage 16

Welche Aufgaben hat ein Betriebsarzt bzw. eine Betriebsärztin?

- a) Überprüfung der fachlichen Richtigkeit von krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen durch den Hausarzt der Beschäftigten
- b) U. a. Beratung des Arbeitgebers zur gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitsplätze und Mithilfe bei der Organisation der betrieblichen Ersten Hilfe
- c) Übermittlung der Ergebnisse arbeitsmedizinischer Untersuchungen an die Berufsgenossenschaft

Frage 17

Wer darf die arbeitsmedizinische Vorsorge durchführen?

- a) Facharzt für Arbeitsmedizin oder Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“
- b) Hausarzt
- c) Facharzt für Allgemeinmedizin

Frage 18

Wie viele Ersthelfer sind in einem Betrieb mit 3 Beschäftigten mindestens notwendig?

- a) Für einen Betrieb mit weniger als 10 Beschäftigten sind keine Ersthelfer notwendig
- b) 1 Ersthelfer
- c) Jeder Mitarbeiter muss zum Ersthelfer ausgebildet werden

Frage 19

Wozu dient ein Verbandbuch?

- a) Als Nachweis über verbrauchtes Verbandmaterial
 - b) Als Ausbildungsnachweis eines Ersthelfers
 - c) Zum Eintragen aller Erste-Hilfe-Leistungen und als Nachweis, dass ein Gesundheitsschaden bei einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist
-

Antwortbogen

Fernlehrgang im Unternehmermodell der BG ETEM: Arbeitsschutz im Kleinbetrieb

Bitte senden Sie den ausgefüllten Bogen möglichst umgehend, **spätestens jedoch 6 Wochen** nach Erhalt der Unterlagen, an die Berufsgenossenschaft zurück.

Anschrift

Berufsgenossenschaft ETEM
 Referat Unternehmermodell
 Postfach 1352
 53987 Bad Münstereifel

 E-Mail: unternehmermodell@bgetem.de
 Fax: 0221 / 3778 22450

Kopieren Sie diesen Bogen für Ihre eigenen Unterlagen!

a b c

1. Frage
2. Frage
3. Frage
4. Frage
5. Frage
6. Frage
7. Frage
8. Frage
9. Frage
10. Frage
11. Frage
12. Frage
13. Frage
14. Frage
15. Frage
16. Frage
17. Frage
18. Frage
19. Frage

Absender

Frau Herr Divers

 Name, Vorname

 Geburtsdatum

Funktion im Betrieb:
 Unternehmer/in oder Geschäftsführer/in
 Betriebsleiter/in
 Filialleiter/in

 Betrieb

 Straße, Nr.

 Postleitzahl, Ort

 Unternehmens-Nr. oder
 Betriebsstätten-Nr. (ehem. Mitgliedsnummer)

 Telefon Fax

 E-Mail

Hiermit bestätige ich, dass ich die Gefährdungsbeurteilung für meinen Betrieb durchgeführt und dokumentiert habe.

 Datum

 Unterschrift

Gefährdungsbeurteilung für Kleinbetriebe

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) verpflichten die Arbeitgeber und die Arbeitgeberinnen, für eine geeignete Organisation zur Planung und Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sorgen. Diese Vorgabe des Gesetzgebers ist auch in Kleinunternehmen umzusetzen und muss in der täglichen Arbeit beachtet werden.

Eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, bedeutet im Wesentlichen, zu überprüfen und zu beurteilen, welche Gefahren im Betrieb wodurch auftreten können. Außerdem muss festgelegt werden, welche Schutzmaßnahmen für die Sicherheit der Mitarbeitenden zu treffen sind. Die Gefährdungsbeurteilung muss sich immer auf den individuellen Arbeitsbereich beziehen. Eine gute Gefährdungsbeurteilung enthält die relevanten Gefährdungen (individuell für Ihren Betrieb) und die daraus abgeleiteten Maßnahmen, wie z. B.:

- technische Schutzmaßnahmen,
- sichere Arbeitsweise durch Unterweisung,
- Festlegung der erforderlichen Prüfungen (z. B. regelmäßige Prüfungen von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln oder auch Prüfungen zum Vorhandensein bzw. zur Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen).

Wichtige Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung sind die Betriebsanleitungen der Hersteller.

Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig überprüft werden, spätestens, wenn sich die Gefährdungen und damit die zu treffenden Schutzmaßnahmen ändern, z. B. wenn bei Ihnen neue Gefahrstoffe sowie andere oder neue Maschinen eingesetzt werden.

Die nachfolgende Zusammenstellung dient als Grundlage für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung für Ihren Betrieb. Sie enthält nur die wesentlichen Gefährdungen in Kleinbetrieben und die wichtigsten gesetzlichen Anforderungen.

Weitere Informationen und Hilfestellungen zur Thematik Arbeitsschutzorganisation, die über diese Checkliste hinausgehen, finden Sie unter www.bgetem.de, Webcode: 18886164.

Bearbeitungsstand:

Erste Beurteilung	Wiederholte Beurteilung	Wiederholte Beurteilung
_____	_____	_____
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift
Wiederholte Beurteilung	Wiederholte Beurteilung	Wiederholte Beurteilung
_____	_____	_____
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

Teil 1 Arbeitsschutzorganisation

Gefährdung durch	Maßnahmen	Maßnahmen notwendig	Maßnahmen erledigt und wirksam
Arbeitsschutzorganisation			
Im Unternehmen fehlen Informationen zum Arbeitsschutz	Die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung im Unternehmen ist zu organisieren		
	A) Die externe Regelbetreuung ist organisiert:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) ist bestellt. 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Betriebsarzt / eine Betriebsärztin ist bestellt. 		
	Oder B) Der Betrieb nimmt am Unternehmermodell teil (alternativ zu A): Je nach Branche wurde an folgenden Schulungen teilgenommen und es wurden folgende Aufgaben erledigt:		
	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fernlehrgang zum Unternehmermodell mit Wirksamkeitskontrolle wurde bearbeitet und die Teilnahmebescheinigung liegt im Betrieb vor. 		
	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Branchen Druck/Papierverarbeitung, Filmproduktion / Veranstaltungstechnik, Augenoptik / Hörakustik, Uhrmacher/in und Gold- und Silberschmiede sowie Filmtheater: Der Präsenztage wurde besucht, der Antwortbogen an die BG ETEM zurückgesandt und die Teilnahmebescheinigung liegt im Betrieb vor. 		
	<p>Für alle anderen Branchen der Betreuungsgruppe 2 (z. B. E-Handwerke, Zahntechnik):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Grundseminar zum Unternehmermodell wurde absolviert. • Das Aufbauseminar wurde besucht, der Antwortbogen wurde an die BG ETEM zurückgesandt und die Teilnahmebescheinigung liegt im Betrieb vor. 		
Für alle Branchen: Fortbildungen werden regelmäßig absolviert (spätestens alle 5 Jahre).			
Für alle Branchen: Die Beschäftigten sind über die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung mit einem Aushang informiert.			

Gefährdung durch	Maßnahmen	Maßnahmen notwendig	Maßnahmen erledigt und wirksam
Unterweisungen			
fehlende Informationen zum sicheren und gesunden Arbeiten	Die Beschäftigten werden vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig (min. 1x jährlich) unterwiesen.		
	Minderjährige werden min. alle 6 Monate unterwiesen.		
	Die Unterweisungen werden dokumentiert und mit Themen und Unterschrift der Unterwiesenen erfasst.		
	Als Hilfestellung zur Unterweisung werden Betriebsanweisungen (Arbeitsmittel und Gefahrstoffe) erstellt und verwendet.		
Erste Hilfe			
mangelhafte oder verspätete Erste Hilfe	Erste-Hilfe-Material ist vorhanden, leicht erreichbar und gekennzeichnet.		
	Ersthelfer und Ersthelferinnen sind ausgebildet bzw. fortgebildet.		
	Ein Aushang „Erste Hilfe“ ist im Unternehmen vorhanden.		
	Erste-Hilfe-Leistungen werden dokumentiert (z. B. Verbandbuch).		
Brandschutz			
Brände	Ausreichend Feuerlöscher sind vorhanden, gut sichtbar und leicht erreichbar (Brandschutzzeichen).		
	Die Feuerlöscher werden alle 2 Jahre geprüft.		
	Die Beschäftigten sind im Umgang mit Feuerlöschern unterwiesen.		
	Notausgänge sind vorhanden und werden freigehalten.		
Prüfung von Arbeitsmitteln			
unerkannte Mängel	Alle Arbeitsmittel werden durch eine befähigte Person gemäß der festgelegten Prüffristen geprüft. Die Ergebnisse sind dokumentiert.		
	Geprüfte Arbeitsmittel sind durch eine Prüfplakette gekennzeichnet.		

Teil 2 Grundlegende/Allgemeine Aspekte

Gefährdung durch	Maßnahmen	Maßnahmen notwendig	Maßnahmen erledigt und wirksam
Leitern und Tritte			
Stürze	Leitern und Tritte werden entsprechend der Arbeitsaufgabe zur Verfügung gestellt.		
	Eine Betriebsanweisung zum Umgang mit Leitern ist erstellt und die Beschäftigten sind anhand dieser unterwiesen.		
	Das Piktogramm für die sichere Verwendung ist an allen Leitern vorhanden.		
	Alle Leitern und Tritte werden 1x jährlich geprüft (Prüfbuch).		
Kraftfahrzeuge			
technische Mängel, ungesicherte Ladung	Regelmäßige Prüfung durch einen Fachbetrieb ist organisiert.		
	Feste trennende Einrichtungen, feste Einbauten und Zurrösen sind vorhanden. Netze oder Spanngurte zur Ladungssicherung stehen zur Verfügung.		
	Die Fahrerlaubnis der Fahrerinnen und Fahrer wird regelmäßig überprüft.		
Gefahrstoffe			
schädigende Einwirkungen	Für jeden Gefahrstoff ist ein Sicherheitsdatenblatt vorhanden und eine Betriebsanweisung ist erstellt.		
	Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen tätigkeitsbezogen unterwiesen.		
Beschaffung von Arbeitsmitteln			
unsichere Arbeitsmittel	Es werden nur Arbeitsmittel mit CE-Zeichen, Konformitätserklärung und Betriebsanleitung des Herstellers in deutscher Sprache beschafft.		
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)			
fehlende oder defekte PSA	Bei Bedarf wird PSA, z. B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Schutzhandschuhe, zur Verfügung gestellt.		
	Die Beschäftigten sind im Umgang mit der PSA unterwiesen.		
Psychische Belastungen			
arbeitsbedingte psychische Belastungen	Unter Einbindung der Beschäftigten sind die Problem-bereiche, z. B. mittels einer Befragung, im Unternehmen ermittelt.		
	Lösungsmöglichkeiten sind erarbeitet und Maßnahmen umgesetzt.		

Teil 3 Büro und Bildschirmarbeitsplätze

Gefährdung durch	Maßnahmen	Maßnahmen notwendig	Maßnahmen erledigt und wirksam
Arbeitsräume			
Stolpern, Sturz, unzureichende klimatische Bedingungen	Jeder Arbeitsplatz hat eine freie Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m ² . Der Abstand zur Wand beträgt mindestens 1 m.		
	Die Mindesttemperatur beträgt 20°C. Der Raum ist zugluftfrei.		
	Die Arbeitsplätze sind ausreichend beleuchtet, möglichst durch Tageslicht.		
	Die Fußböden sind stolperstellenfrei und sicher begehbar.		
	Möbel (Schränke, Regale) sind standsicher aufgestellt.		
Bildschirmarbeitsplatz			
einseitige Körperhaltung, visuelle Belastung	Der Schreibtisch ist höhenstellbar und hat eine Mindestfläche von 80 x 160 cm. Ausreichend Beinfreiheit ist gegeben.		
	Höhenverstellbare ergonomische Arbeitsstühle stehen zur Verfügung.		
	Der Bildschirm ist ausreichend dimensioniert, einstellbar, reflexionsfrei und 90° zum Lichteinfall aufgestellt.		
	Den Beschäftigten wird arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten (Sehtest).		
	Eine regelmäßige Unterbrechung der sitzenden Tätigkeit wird ermöglicht.		
Drucker und Kopierer			
Emissionen (Ozon, Tonerstaub)	Kopierer und Laser-Drucker sind in einem gut belüfteten Raum aufgestellt.		
	Die Beschäftigten sind für das Wechseln der Tonerkassetten unterwiesen, unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers.		

Gefährdungsbeurteilung Reinigungskraft

Gefährdungen/ Tätigkeiten	Ursachen	Vorgeschlagene Maßnahmen	Maßnahmen notwendig	Maßnahmen erledigt und wirksam
Hautgefährdung	Wasser, Reinigungsmittel Verletzung der Haut durch Abfallbeseitigung	Handschuhe, nur handels- übliche Haushaltsreiniger, Unterweisung, eventuell Haut- schutz, Hautschutzreiniger Abfallbeutel nutzen		
Stoßen, stürzen, rutschen, stolpern	Beengte Lagermöglich- keiten, feuchte Boden- fläche, schlechte Beleuch- tung der Wege	Lagerungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, geeignete Schuhe, Beleuchtung prüfen (auch an den Abfallstellen)		
Elektrische Gefährdung	Defekte elektrische Geräte/ Anlage (z. B. Staubsauger/ Steckdose)	Regelmäßige Prüfung, Unterweisung (Sichtprüfung, Mängel melden)		
Alleinarbeit	Arbeit nach Feierabend der anderen Mitarbeiter	Telefon und Rufnummer erläutern/bereitstellen, Unterweisung		
Heben und Tragen	Schwere Gegenstände zum Reinigen hin- und herräumen; falsche Körperhaltung	Organisation zum Vermeiden von Heben und Tragen schwerer Gegenstände, Unterweisung		
Infektionsgefahr	Verschmutzung von Sanitäreinrichtungen	Handschuhe, allgemeine Hygiene		
Unsicheres und fehlerhaftes Verhalten	Unzureichende Unterweisung	Unterweisung zu allen Gefährdungen, Fragen nach Unklarheiten		
Schneiden, Anstoßen u. ä.	Unordnung, nicht einsehbare Hindernisse	Kleinen Verbandkasten bereitstellen, Notrufnummer hinterlegen		
Feuer und Rauch	Ausbruch eines Brandes, Feuers	Feuerlöscher bereitstellen und alle 2 Jahre prüfen lassen, in Handhabung unterweisen		